

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 11 (1913-1914)

Heft: 3

Artikel: Prozesskosten im Vormundschaftsverfahren

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836894>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des Staates sei, worauf die Direktion am 25. Oktober 1910 folgendes antwortete: weder habe sie die Familie D. heim schaffen lassen, noch sei dieser in Frankreich wegen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit die Niederlassung entzogen worden; es liege also keiner der beiden in § 113 des Armengesetzes vorgesehenen Fälle von unfreiwilliger Rückkehr in den Kanton Bern vor, in denen die Unterstützung nach §§ 59, 60 Sache der auswärtigen Armenpflege des Staates wäre; die Rückkehr sei vielmehr laut Bericht des Konsuls von Besançon eine freiwillige gewesen und die Unterstützungspflicht mithin Sache der noch zu ermittelnden Wohnsitzgemeinde; auf jeden Fall pro 1908; denn die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit der Familie D. konnte frühestens bei der ordentlichen Etatverhandlung im Herbst 1908 konstatiert werden und die Unterstützungspflicht für den Staat frühestens auf 1. Januar 1909 beginnen; aber auch für 1909 liege für ihn rechtlich eine Rückerstattungspflicht nicht vor, denn die Ortspolizeibehörde von S. habe die vorgeschriebene Formlichkeiten-Feststellung der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit der Familie D. an der ordentlichen Etatverhandlung 1908 in keiner Weise beachtet; mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erkläre sich jedoch die Direktion zur Rückerstattung der pro 1909 verabsolgtten Unterstützungen und ebenso zur Rückerstattung der von da an ausgerichteten und noch auszurichtenden Unterstützung bereit, dagegen müsse sie die Gemeinde S. mit ihrer Rückerstattungsforderung betreffend die Verpflegungskosten pro 1908 an die Gemeinde W. verweisen. Diese letztere hat denn auch am 12. März 1912 den Betrag von Fr. 207. 40 ohne weitere Bemerkung eingesandt.

Man sieht, die Parteien sehnten sich, des langen Gaders müde, nach Ruhe und Frieden und verzichteten auf unbarmherzige Gruierung der äußersten rechtlichen Konsequenzen. Die Frage der Unterstützungspflicht hätte sonst möglicherweise eine etwas andere Lösung gefunden. St.

Prozesskosten im Vormundschaftsverfahren.

Das Bundesgericht hat in seiner bisherigen Behandlung der zivilrechtlichen Beschwerden, die ihm seit Inkrafttreten des neuen Zivilrechtes und der Novelle zum Organisationsgesetz zur Beurteilung zugewiesen wurden und deren häufigste die Bevormundungsfälle betreffen, jeweilen auch den kantonalen Behörden die Kosten des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens auferlegt, wenn der Entscheid zu ihren Ungunsten entfiel. Wenn also eine kantonale Vormundschaftsbehörde eine Entmündigung ausgesprochen hatte, diese aber vom Bundesgericht infolge der Beschwerde des Entmündigten aufgehoben wurde, so wurde die kantonale Vormundschaftsbehörde verurteilt, dem Bundesgerichte die ihm entstandenen Kosten zu ersetzen. Dagegen wurde der betreffenden Vormundschaftsbehörde vorbehalten, sich für diese Kosten aus dem Mündelvermögen bezahlt zu machen, falls solches vorhanden sein sollte.

Diese Praxis hat nun natürlich bei den kantonalen Vormundschaftsbehörden, die davon betroffen wurden, Anstoß erregt. Es soll vorgekommen sein, daß in einem Falle die einzelnen Mitglieder einer kantonalen Behörde zur Deckung eigentlich hätten herhalten sollen. Die Vormundschaftsbehörden machten im allgemeinen geltend, daß, wenn sie in besten Treuen eine Vormundschaft verhängen, sie auch dann keine Kostenpflicht treffen sollte, wenn das Bundesgericht die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vormundschaft nicht als erwiesen annehmer sollte. Diese Ansicht ist auch in der Geschäftsberichtsberatung der Bundesver-

sammlung zum Ausdruck gekommen, und es wurde hiebei von der Kommission die Erwartung ausgesprochen, das Bundesgericht möchte seine Praxis ändern und nur dann den kantonalen Behörden solche Kosten auferlegen, wenn es sich um eine offenbare Gesetzesverletzung handle.

Das Bundesgericht hat nun in seiner Sitzung vom 2. Oktober mit seiner bisherigen Praxis gebrochen und in einem Falle aus dem Kanton Glarus, in welchem eine von den kantonalen Behörden verfügte Vormundschaft aufgehoben wurde, doch dieser Behörde die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens nicht auferlegt, da es sich um keine offenbare Gesetzesverletzung handle. Der Bund erhält also für diese seine Justiztätigkeit keine Vergütung; er leistet sie gratis. Von der Mehrheit des Gerichtes, welche diese Änderung der Praxis befürwortete, wurde namentlich geltend gemacht, daß die Vormundschaftsbehörde in diesem Streite nicht als Partei erscheine. Die Vormundschaftsbestellung erfolgt nicht durch Parteibetrieb, sondern im Offizialverfahren. Die unteren Vormundschaftsbehörden verfolgen die Entmündigung von Amtes wegen und im Interesse des Mündels; sie erscheinen nicht als seine Prozeßgegner und sollen daher keine Kostenersatzpflicht tragen, auch wenn sie dem Mündel gegenüber unterliegen.

Die Minderheit, welche an der bisherigen Praxis festhalten wollte, gab zu, daß sich bei der oft eigentümlichen Organisation der kantonalen Behörden Schwierigkeiten für die Durchführung des Kostenersatzes ergeben mögen. Allein es sei ausschlaggebend, daß das Gesetz über die Bundesrechtspflege die zivilrechtliche Beschwerde den Vorschriften über die Berufung in Zivilsachen unterstellte und damit auch den Vorschriften, die in diesem Berufungsverfahren über den Kostenersatz gelten; im Gegensatz zum Kostenersatz bei der staatsrechtlichen Beschwerde, für welche allerdings nur ausnahmsweise, insbesondere bei schuldhaftem Verhalten des Gegners, Kostenersatz verfügt werde. Solange diese gesetzliche Vorschrift bestehe, müsse der Richter auch der Vormundschaftsbehörde, wenn sie als Beschwerdegegner unterliege, die Kosten auferlegen. Da die Vormundschaftsbehörde in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht gehandelt habe, als sie das Vormundschaftsverfahren im Interesse des Mündels einleitete, könne sie Regreß nehmen auf das Mündelvermögen; denn wenn auch der Mündel dann vor Bundesgericht objiege, sei es doch in seinem Interesse gewesen, wenn die Vormundschaftsbehörde gegen ihn einzuschreiten versuchte.

Da die Entscheidung für den Bund keine schwere Belastung bildet, und die Durchführung des Kostenersatzes durch die kantonalen Behörden bei deren Organisation immer wieder auf Schwierigkeiten gestoßen wäre, ist sie vom praktischen Gesichtspunkte aus jedenfalls zu begrüßen, wenn man auch über ihre rechtliche Begründung zweifeln kann.

E. G.

Margau. Armenwesen (Staatsverwaltungsbericht). Die Verhältnisse ließen es geraten erscheinen, den Entwurf zu einem neuen Armenengesetz noch nicht an die Behörden zu leiten. Die Verwerfung der Viertelmehrsteuer vom 15. Dezember 1912 hat nicht nur der Situation des Armenwesens vieler Gemeinden sehr übel mitgespielt, sie hat auch der gesetzgeberischen Arbeit auf dem Gebiete des Armenwesens Einhalt geboten. Ganz unbegreiflicherweise hat eine große Anzahl Gemeinden mehrheitlich zur Verwerfung der Steuer beigetragen, denen die Annahme doch wesentliche Erleichterung gebracht haben würde.